

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Wahlordnung und Verwaltungs-Instruktion für die katholischen Stiftungskommissionen im Großherzogthum Baden**

**Karlsruhe, 1863**

Inhaltsverzeichnis

[urn:nbn:de:bsz:31-15868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15868)

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Wahlordnung für die Mitglieder der Katholischen Stiftungskommissionen . . . . .	1— 5
Formularien zur Wahlordnung.	
Ziffer I. Einladung zur Wahl von Stiftungskommissionsmitgliedern . . . . .	6
"    II. Stimmzettel zu derselben . . . . .	7
"    III. Protokoll zu derselben . . . . .	8
"    IV. Verpflichtung A. für Stiftungskommissionsmitglieder. B. für Stiftungsaktuare. C. Protokoll hierüber . . . . .	11—12
Dienstinstruktion für die Katholischen Stiftungskommissionen über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens.	
Erster Abschnitt.	
Gegenstand der Verwaltung . . . . .	13
Zweiter Abschnitt.	
Bestellung und Unterordnung der Verwaltungsbehörde und ihrer Hilfsbediensteten	14
A. Stiftungskommission . . . . .	14
B. Stiftungsaktuar . . . . .	15
C. Fonds- oder Stiftungstrechner . . . . .	15
Dritter Abschnitt.	
Von den Sitzungen und Berathungen . . . . .	16
Vierter Abschnitt.	
Allgemeine Vorschriften in Beziehung auf die Verwaltung des Kirchen- und kirch- lichen Stiftungsvermögens . . . . .	18
A. Von Erhaltung des Grundstocks . . . . .	18
B. Vom Verfahren beim Ausleihen und Einziehen der kirchlichen Stiftungs- kapitalien . . . . .	18
C. Verpachtung von Grundstücken, Vermietung von Gebäulichkeiten, Ver- kauf von Naturalien und abgängigen Fahrnissen . . . . .	20
Fünfter Abschnitt.	
Von den Voranschlägen . . . . .	21
Sechster Abschnitt.	
Von den Dekreturen und Dekreturermächtigungen, auch von sonst erforderlichen höheren Genehmigungen . . . . .	23
Siebenter Abschnitt.	
Vom Kassen- und Rechnungswesen . . . . .	26
a. Obliegenheiten und Befugnisse des Rechners, Vorlage und Abhör der Rechnung	26
b. Von der Beaufsichtigung des Rechners . . . . .	27

	Seite.
Anhang I. Erläuterungen zu §. 9 der Verwaltungsinstruktion, über die Arten der zulässigen Kautionsleistung von Seiten der Stiftungsrechner . . . . .	28—31
Anhang II. Zusammenstellung der bei Prüfung von Schuld- und Pfandurkunden zu beobachtenden Vorschriften. Zu §. 21 der Verwaltungsinstruktion . . . . .	32—37
Formularien zur Verwaltungsinstruktion und zu Anhang I.	
Ziffer I. Hinterlegungsschein über eine Privat- Schuld- und Pfandurkunde. (Zu §. 27 der Instruktion) . . . . .	38
" II. Hinterlegungsschein über Staatsobligationen. (Zu §. 27 und 28 der Instruktion) . . . . .	39
" III. Hinterlegungsschein über die Beurkundung einer Pfandrechts-erneuerung. (Zu §. 27 der Instruktion) . . . . .	40
" IV. Entwurf zu einem Güterverpachtungsprotokoll. (Zu §. 30 der Instruktion) . . . . .	41
" V. Protokollentwurf für Vermietung eines Wohnhauses. (Zu §. 30 der Instruktion) . . . . .	46
" VI. Protokollentwurf für die Versteigerung von Ernte- und Obstertragnissen. (Zu §. 31 der Instruktion) . . . . .	49
" VII. Entwurf zu einem Heugrasversteigerungsprotokolle. (Zu §. 31 der Instruktion) . . . . .	52
" VIII. Entwurf zu einem Holzversteigerungsprotokolle. (Zu §. 31 der Instruktion) . . . . .	55
" IX. Entwurf zu einem Güterversteigerungsprotokolle. (Zu §. 20 der Instruktion) . . . . .	58
" X. Hinterlegungsschein. (Zu Anhang I. Ziffer 1.) . . . . .	61
" XI. Hinterlegungsschein. (Zu Anhang I. Ziffer 2 a) . . . . .	62
" XII. Hinterlegungsschein. (Zu Anhang I. Ziffer 2 b) . . . . .	63
" XIII. Hinterlegungsschein. (Zu Anhang I. Ziffer 2 b) . . . . .	64
" XIV. Hinterlegungsschein. (Zu Anhang I. Ziffer 3 a — e) . . . . .	65
" XV. Hinterlegungsschein. (Zu Anhang I. Ziffer 3 f) . . . . .	66
" XVI. Hinterlegungsschein. (Zu Anhang I. Ziffer 1 und 2) . . . . .	68
Alphabetisches Inhaltsverzeichnis . . . . .	69

#### Berichtigung.

Auf Seite 36. §. 14. Zeile 3 statt richterliche lies obrigkeitliche Ermächtigung, indem dieselbe für Ghes-  
 frauen und zu Handlungen der Vormünder nicht von dem einschlägigen Amtsgerichte, sondern von  
 dem Bezirksamte zu erteilen ist. Artikel I. Ziffer 4 und 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt  
 Nr. XXXVII. Seite 248.